



Verein der  
Belgischen Schäferhunde in Österreich



## **Zuchtbestimmungen (ZO) des Vereins der Belgischen Schäferhunde in Österreich (VBSÖ)**

Die Zuchtbestimmungen des VBSÖ sind für alle Züchter verbindlich, auch wenn sie nicht Mitglied des VBSÖ sind, ebenso die Eintragung in das ÖHZB.

In der letzten Vorstandssitzung wurde die Zuchtordnung dahingehend geändert, dass

1. Zugelassen zur Zucht sind nur gesunde Hunde.

Zuchtausschließend sind alle hier nicht angeführten Abweichungen vom gesunden Hund, das sind alle der Gesundheit des Hundes abträglichen Anomalien

2. Eine Hündin darf pro Kalenderjahr einen Wurf aufziehen.

3. Hündinnen, die nicht mehr als drei Welpen in einem Wurf aufgezogen haben, dürfen bei der nächsten Läufigkeit wieder gedeckt werden. Sollten beim nächsten Wurf wieder weniger Welpen fallen, gilt diese Regelung nicht mehr, und es muss eine Läufigkeit ausgelassen werden.

### **1 ) Allgemeines:**

Sinn und Zweck der Zuchtordnung ist die Lenkung der Zucht für Belgische Schäferhunde und Schipperke so zu gestalten, dass auch in Österreich jenes Zuchtziel erreicht wird, das im Mutterland der Rasse von dem Zuchtverband angestrebt wird.

Zur Zucht zugelassen sind alle Belgischen Schäferhunde und Schipperke, die in einem vom ÖKV anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Sie müssen den in dieser Zuchtordnung festgelegten Bedingungen entsprechen.

Alle in Österreich gezüchteten Hunde und Importhunde, deren Besitzer ihren Wohnsitz in Österreich haben, sind in das ÖHZB einzutragen. Alle Eintragungsansuchen in das ÖHZB sind an den Zuchtwart des Vereins der Freunde der Belgischen Schäferhunde in Österreich (VBSÖ) zu richten, dem auch die dafür benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind.

Alle nachstehenden Bedingungen müssen auch importierte Hunde erfüllen, selbst dann, wenn sie in ihrem Herkunftsland bereits zur Zucht zugelassen waren.

## **ZÜCHTER UND IHRE RECHTE SOWIE PFLICHTEN**

### **2 ) Der Begriff ·Züchter·**

Als Züchter sind sowohl Hündinnen-, als auch Rüdenbesitzer, die alle Erfordernisse erfüllen, anzusehen, da beide zur Zucht beitragen. Beide haben sich an die Zuchtordnung zu halten (ZO) und können bei Verstößen gegen die ZO gleich geahndet werden. Jeder Hündinnenbesitzer, der züchten will, gleich ob er Eigentümer oder Mieter einer Zuchthündin ist, muss rechtzeitig vor der Deckung einen Zwingernamen beim ÖKV beantragen und schützen lassen.

Durch den VBSÖ Zuchtwart oder einer dafür beauftragten Person werden die Verhältnisse für die Aufzucht der Welpen überprüft. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Züchter über genügend Zeit und entsprechenden Räumlichkeiten für die Welpenaufzucht verfügt.

Bei Wohnungswechsel oder nachträglicher Veränderung der Verhältnisse, die zur Genehmigung geführt haben, ist eine neuerliche Abnahme erforderlich, bzw. kann der Vorstand seine Genehmigung widerrufen.

Die Kosten der Zwingerabnahme beinhalten Fahrtspesen, Taggeld und eine Gebühr des VBSÖ, welches der Züchter dem Abnahmeberechtigten zu bezahlen hat.

Das Tierschutzgesetz ist genau einzuhalten.

### **2) Zulassung zur Zucht**

#### **a) Formbeurteilung:**

Die Formbeurteilung kann nur bei einer von VBSÖ organisierten Klubschau oder bei einer ÖKV IHA Sonderausstellung des VBSÖ erfolgen.

Zur Beurteilung kann der Hund frühestens mit 15 Monaten vorgeführt werden, und muss die Mindestformwertnote ·GUT· erhalten.

#### **b) Hüftgelenksdysplasie (HD)**

Rüden und Hündinnen, die in der Zucht eingesetzt werden, müssen ein HD-Röntgen von einem autorisierten Tierarzt, nach dem beiliegenden ·Leitfaden zur Anfertigung von HD - Röntgenbilder die von der Auswertungsstelle beurteilt wurden vorweisen können.

Ist beim HD Röntgen des Hundes keine Identifikation möglich, so ist der Tierarzt verpflichtet, einen EU Mikro Chip einzusetzen.

Die Auswertungsstelle der Röntgenbilder des VBSÖ ist bei der Geschäftsstelle oder dem Zuchtwart zu erfragen.

In Zweifels- oder Streitfällen ist die Oberbegutachtungsstelle:

Die Veterinär Medizin der Universität Wien.

Die Kosten dafür trägt der Besitzer des Hundes. Bei Grenzfällen kann nach 6-12 Monaten ein Nachröntgen gemacht werden. Diese Beurteilung ist dann endgültig. Die zu beurteilenden Röntgenbilder werden in der Auswertungsstelle archiviert, der Besitzer hat aber die Möglichkeit, eine Kopie auf seine Kosten machen zu lassen.

HD · Auswertungen von Importhunden werden nur anerkannt, wenn sie nach Norbert Olsen ausgewertet worden sind.

Das Mindestalter für die Anerkennung von HD · Röntgen beträgt 12 Monate, empfohlen wird ein Alter von 18 bis 24 Monaten! Zur Auswertung des HD · Röntgenbildes muss die Kopie des Originalstammbaumes mitgeschickt werden.

Bei der Paarung ist folgendes zu beachten:

HD A B C

A ja ja nein (kein Deckakt erlaubt)

B ja nein nein

C nein nein nein

c) Wesensüberprüfung:

Rüden und Hündinnen mit österreichischem Eigentümer müssen vor der ersten Zuchteinsatzung eine positive Wesensüberprüfung in Österreich ablegen. Sie wird laut beiliegender WESENSORDNUNG vom VBSÖ durchgeführt.

Die Wesensüberprüfung kann entfallen:

- bei einsatztauglichen und im Einsatz stehenden Lawinen bzw. Rettungshunden, wenn die Einsatztauglichkeit durch die höchste Prüfungsstufe erreicht wurde,
- bei ÖPO 1 und IPO 1 Prüfungen (FCI Reglement)
- bei FCI Mondioprüfungen 2. Stufe erfolgreich abgeschlossen,
- sowie bei Diensthunden mit erfolgreich abgelegter Dienstauglichkeitsprüfung und im Dienst stehend (Polizei, Gendarmerie und Militär)

d) Epilepsie:

Hunde, die nachweislich unter Epilepsie leiden, scheidet für die Zucht aus.

e) Ausländische Deckrüden:

Ausländische Deckrüden brauchen eine Zuchtzulassung des jeweiligen Landes, oder einen HD-Befund (A oder B), Formwert ·GUT·, mindestens eine IPO 1 oder eine andere Wesensprüfung.

f) Zuchttauglichkeit:

Die Zuchttauglichkeit wird auf der Ahnentafel, aus der auch der HD-Befund und eine Formbeurteilung hervorgehen, durch einen Wesensüberprüfungsstempel, einen Zuchttauglichkeitsstempel und der Unterschrift des Zuchtwartes oder dessen Stellvertreter bescheinigt.

Hündinnen dürfen frühestens im Alter von 20 Monaten für die Zucht eingesetzt werden, Rüden nach Vollendung des 18. Lebensmonates. Die erteilte Zuchtzulassung bei Hündinnen erlischt im Alter von 8 Jahren und 6 Monaten. Ausnahmen sind nicht möglich.

Zuchttaugliche Rüden sind, altersmäßig unbegrenzt zur Zucht zugelassen.

Jeder Züchter ist verpflichtet, auftretende Erbkrankheiten bei seinen Zuchttieren oder deren Nachkommen dem Zuchtwart zu melden.

Hündinnen- und Rüdenbesitzer haben sich vor der Belegung davon zu überzeugen, dass die Deckpartner vollkommen gesund sind und in der Zuchtstätte keine Krankheit herrscht.

#### **4. Zuchtausschlussgründe:**

Unabhängig vom Formwert und Wesenseigenschaften gelten folgende Mängel als Zuchtausschlussgründe:

Verhaltensfehler: Charakterschwäche, Wesensmängel, dazu zählen unter anderem Ängstlichkeit und Aggressivität

HD · Befund : ·HD · C· und höher.

Allgemeines Erscheinungsbild: Fehlen von rassetypischen Merkmalen

Monorchismus, Kryptorchismus, Epilepsie, Entropium, Ektropium, fallende Ohren,

Gebiss: Rückbiss, Vorbiss auch ohne Kontaktverlust (umgekehrtes Scherengebiss); Kreuzbiss; Fehlen eines Eckzahns (1PM4 im Oberkiefer 1M1 im Unterkiefer), eines Molaren (1M1 oder 1M2 außer den M3) oder eines Prämolaren 3 (1PM3) zusätzlich zu einem anderen Zahn; Fehlen von insgesamt drei oder mehreren Zähnen, (die Prämolaren 1 nicht mitgerechnet).

Tiere die außerhalb der im Rassestandard angeführten Grenzwerte bezüglich Körpergröße liegen.

Im Fall, dass oben genannte Fehler gehäuft vererbt werden, kann durch Entscheid des Vorstandes die Zuchterlaubnis zurückgenommen werden.

#### **5. Der Wurf:**

a) Wurfplanung:

Jede geplante Paarung ist vor der Deckung dem Zuchtwart schriftlich zu melden.

Steht der Rüde im Ausland, so soll der Züchter rechtzeitig vor Belegung der Hündin die Erlaubnis beim Zuchtwart einholen. Diese Erlaubnis kann erteilt werden, wenn der Züchter den von dem betreffenden ausländischen Rüdenbesitzer beglaubigten FCI Stammbuchauszug mit Zuchtauglichkeitsnachweis vorweist.

Der durchgeführte Deckakt ist innerhalb von 5 Tagen schriftlich oder über e-Mail der Geschäftsstelle und dem Zuchtwart zu melden. Das erforderliche Formular finden sie in unserer Vereins Homepage.

Sollten mit einem Rüden mehr als 15% der österreichischen Population gedeckt werden, so ist beim Zuchtwart eine Bewilligung einzuholen. Bei herausragender Nachzucht (in Bezug auf Leistung) kann eine Erlaubnis auf neuerlichen Deckeinsatz erlaubt werden.

#### b) Wurfstärke und Meldung:

Ab einer Wurfstärke von 9 und mehr Welpen ist ein Abstand von 16 Monaten ab Decktag zum Schutz der Hündin einzuhalten. Stichtag ist immer der 1. Decktag bis zum nächsten Decktag. Der Zuchtwart und die Geschäftsstelle sind innerhalb von 7 Tagen schriftlich vom Wurf zu verständigen. Alle aufgetretenen Vorkommnisse sind zu melden. Der VBSÖ behält sich vor, mit oder ohne vorherige Verständigung des Züchters, eine Kontrolle der Welpen durchzuführen. Zudem ist der Züchter verpflichtet, den Wurf unmittelbar nach der Geburt (innerhalb von 24 Stunden) und nach 4 Wochen vom Tierarzt kontrollieren zu lassen. Diese Bestätigung ist bei der Wurfabnahme dem Zuchtwart oder dessen Vertretung in Kopie vorzulegen.

Ammenaufzucht wird bei Tod oder Krankheit der Mutterhündin genehmigt, die Amme muss aber in der Größe ungefähr der Mutterhündin entsprechen und im Wesen einwandfrei sein.

#### c) Anmeldung von Würfen:

Die Anmeldung von Würfen zur Eintragung in das ÖHZB ist vom Züchter unter Beilage der entsprechenden Formulare (Deckbescheinigung mit Originalunterschrift, Eintragungsformular mit Originalunterschrift, Original Zwingerkarte, Fotokopie des Abstammungsnachweises vom Deckrüden, Original Abstammungsnachweis der Hündin) innerhalb von 6 Wochen nach Geburt der Welpen dem VBSÖ Zuchtwart zu senden, damit die Eintragung in das ÖHZB und die zeitgerechte Ausstellung der Ahnentafeln erfolgen und der Termin vom ÖKV Zuchtreferat eingehalten werden kann.

Unterlagen, die nicht zeitgerecht beim Zuchtwart einlangen, werden mit der doppelten Gebühr belastet.

Für die Erstellung der Ahnentafel benötigt der Zuchtwart falls nicht schon am Stammbaum vermerkt, Fotokopien von Prüfungen und Titeln, HD-, ED - Auswertung der Hunde.

### **6. Wurfabnahme:**

Jeder Züchter ist verpflichtet, sich um einen Termin zur Wurfabnahme zu kümmern. Der Züchter gibt den Abgabetermin der Welpen dem Zuchtwart des VBSÖ bekannt. Es ist das Recht des Zuchtwartes eine Wurfabnahmekontrolle mit oder ohne vorherige Anmeldung durchzuführen.

#### Verweigerung der Wurfabnahme:

Wenn keine Wurfabnahme vorgenommen werden kann, dann muss auf Kosten des Züchters von den Welpen und deren Elterntiere eine DNA Analyse gemacht werden um A · Papiere oder B · Papiere zu erhalten. Weigert sich der Züchter eine DNA Analyse zu machen, erhalten die Welpen Register Papiere (Siehe Punkt 24 j)

### **7. Eigentümer der Hündin ist der Züchter zum Zeitpunkt der Belegung:**

a) Als Eigentümer gilt, wer den Hund unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der Abstammungsurkunde, in der der vollständige Name, Adresse und Datum des Eigentumsübergangs eingetragen sind, nachweisen kann.

b) Werden keine anderen Abmachungen getroffen, so gilt bei Eigentumsübergang einer trächtigen Hündin der neue Eigentümer als Züchter des zu erwartenden Wurfes.

c) Die geltenden Tierschutz- und Tierhaltungsgesetze sind von allen Züchtern einzuhalten.

d) Inhabern FCI geschützter Zuchtstättennamen ist es untersagt, Eintragungen in andere Zuchtbücher (Dissidenz) als dem ÖHZB vornehmen zu lassen, um insbesondere die Einhaltung der hohen Qualitätskriterien des ÖKV und des VBSÖ zu gewährleisten. Eine Verletzung dieser Vorschrift führt automatisch, somit ohne jegliche weitere Maßnahme des ÖKV und des VBSÖ zu einer Sperre für weitere Eintragungen in das ÖHZB.

e) Alle Züchter haben Welpeninteressenten umfassend zu informieren (z.B. über die Art der beantragten Abstammungsnachweise, (A Papiere oder B Papiere, Registerpapiere und Einsicht in das Wurfkontrollblatt).

### **8. Welpenbeaufsichtigung:**

a) Vom VBSÖ Zuchtwart beauftragte Person muss der Zutritt zur Zuchtstätte gewährt werden.

b) Welpen dürfen maximal zusammenhängend 5 Stunden am Tag ohne Aufsichtsperson in der Wurfstätte sein und dürfen vom Zuchtwart, oder einer damit beauftragten Person auch ohne Anmeldung überprüft werden.

## **9. ZUCHTRECHTSABTRETUNG**

- a) Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin kann durch vertragliche Abmachung auf eine Drittperson übertragen werden (Zuchtrechtsabtretung)
- b) Die Zuchtrechtsabtretung ist schriftlich und vor dem vorgesehenen Deckakt zu vereinbaren und dem VBSÖ Zuchtwart mitzuteilen.
- c) Eine Zuchtrechtsabtretung ist nur dann wirksam, wenn der künftige Züchter im Besitz eines FCI · geschützten Zuchtstättennamens ist und der geplante Wurf in Österreich fällt.

## **10. ZUCHTSTÄTTENNAMEN**

- a) Die Hunde können keinen anderen Namen tragen, als denjenigen, der auf den Namen ihres Züchters geschützt worden ist.
- b) Ein Züchter kann nur einen Zuchtstättennamen, auch für mehrere Rassen, eintragen bzw. schützen lassen. Der Zuchtstättenname muss zur Bezeichnung aller Hunde eines Züchters, auch wenn sie von verschiedener Rasse sind, verwendet werden.
- c) Jeder Hündinnenbesitzer, der züchten will, gleich ob er Eigentümer oder Mieter einer Zuchthündin ist, muss rechtzeitig vor der ersten Deckung einen Zwingeramen vom ÖKV schützen lassen. Durch den Zuchtwart oder einer beauftragten Person werden die Verhältnisse für die Aufzucht der Welpen überprüft. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Züchter über genügend Zeit und entsprechende Räumlichkeiten für die Welpenaufzucht verfügt. Bei einem Wohnungswechsel oder nachträglicher Veränderung der Verhältnisse, die zur Genehmigung geführt haben, ist eine neuerliche Abnahme erforderlich, bzw. kann der Vorstand seine Genehmigung widerrufen. (Die geltenden Tierschutz- und Tierhaltergesetze sind zu einzuhalten)  
Die Kosten der Zwingerabnahme beinhalten Fahrtspesen und Taggeld, sowie eine Gebühr des VBSÖ, das der Züchter der beauftragten Person sofort zu bezahlen hat.
- d) Die Zuteilung des Zuchtstättennamens ist persönlich und auf Lebenszeit, solange er nicht gelöscht wird.

## **11. WELPENABGABE:**

Die Abgabe der Welpen darf erst mit der vollendeten 8. Lebenswoche, mit EU Mikro-Chip, dem entsprechenden Impfschutz und entwurmt, mit EU- Heimtierausweis an den Welpenkäufer erfolgen. Der Käufer sollte auch nach der Übernahme seines Welpen vom Züchter beraten werden und den Kontakt aufrechterhalten.  
Name und Anschrift der neuen Welpenbesitzer sind dem Verein bekannt zu geben. Diese Daten werden nicht veröffentlicht und nur vereinsintern mit der Kennzeichnung der Hunde gespeichert.  
Die Wurfabnahme ist rechtzeitig mit dem Zuchtwart zu vereinbaren.  
Spätestens 2 Wochen vor dem errechneten Wurftermin und bis zur Abnahme des Wurfes durch den Zuchtwart oder einer beauftragten Person, muss die Hündin in der Zuchtstätte des Züchters verbleiben.

## **12. Führen von Deck- und Zwingerbücher:**

a) Jeder Rüdenbesitzer hat auch ein Deckbuch zu führen, in denen alle Deckakte seines/er Rüden verzeichnet sind. Auch Besitzer von Hündinnen und die erfolgten Würfe müssen vermerkt sein. Hündinnenbesitzer müssen ein Zuchtstättenbuch oder eine Zuchtstättenkartei führen. Darin sind alle Vorkommnisse in der Zuchtstätte, sowie die Hitzezeiten der Hündin/en, Deckakte und Würfe einzutragen. Die Todesursache von Hündinnen oder von Welpen müssen aufgezeichnet werden, sowie die Adressen aller Welpenkäufer.

## **13. ZUCHTSTÄTTENNAME**

Nach der Homologierung durch die FCI kann ein Zuchtstättenname nicht mehr geändert werden. Er erlischt grundsätzlich mit dem Tode des Inhabers. Jede gänzliche oder teilweise Übertragung unter Lebenden oder von Todes wegen bedarf der schriftlichen Zustimmung des ÖKV.

## **14. ZUCHTGEMEINSCHAFTEN**

- a) Zuchtgemeinschaften von zwei oder mehreren Personen haben einen eigenen Zuchtstättennamen zu beantragen. Zuchtgemeinschaften über die Grenzen der Republik Österreich hinaus sind nicht gestattet. Zuchtgemeinschaften haben eine Person namhaft zu machen, der die Vertretung dieser Gemeinschaft zukommt.
- b) Der ÖKV erteilt das Recht zur Führung eines Zuchtstättennamens erst nach einem entsprechenden Kontakt mit der FCI, in deren Bereich die Exklusivität des Zuchtstättennamens international geschützt wird.
- c) Der Antrag auf einen Zuchtstättennamen muss sich deutlich von bereits bestehenden Zuchtstättennamen unterscheiden und darf aus höchstens 3 Worten mit maximal 20 Buchstaben bestehen. Es sind mindestens 3 verschiedene Zuchtstättennamen vorzuschlagen.
- d) Der Inhaber eines geschützten Zuchtstättennamens ist verpflichtet, die Vorschriften der ZEO des ÖKV sowie die Zuchtbestimmungen des VBSÖ einzuhalten und alle von ihm gezüchteten und erworbenen Rassehunde in das ÖHZB

eintragen zu lassen. Wenn eine Zuchtbuchsperrung oder Eintragungssperre besteht, gilt dies dennoch für alle nicht davon betroffenen Vorgänge.

## **15. ZUCHTVERWENDUNG**

a) Grundsätzliche Voraussetzung für die Zuchtverwendung sind Gesundheit, artgemäße Entwicklung, ein rassetypisches Wesen und die Erreichung der vollen Zuchtreife

b) Einer Hündin ist im Allgemeinen nicht mehr als ein Wurf jährlich zuzumuten.

## **16. DECKAKT**

a) Der Eigentümer eines Deckrüden kann dessen Heranziehen zu einem Deckakt ohne Begründung ablehnen.

b) Über die sich grundsätzlich aus den diesbezüglichen österreichischen Gesetzen, dem Internationalen Zuchtreglement der FCI, dieser ZEO und den Zuchtbestimmungen des VBSÖ ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Deckrüden und Zuchthündin sollte im Zusammenhang mit einem Deckakt eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

c) Diese Vereinbarung über einen Deckakt sollte folgende Regelungen enthalten:

Die gegenseitige Verpflichtung zum Austausch von Fotokopien der Abstammungsnachweise der Zuchttiere zwecks Überprüfung deren Eintragungen im ÖHZB bzw. in einem von der FCI anerkannten Stammbuch;

d) Die Abgabe der gegenseitigen Versicherung, dass in der Zuchtstätte in den letzten drei Monaten keine ansteckenden Krankheiten aufgetreten sind und der Vertragspartner über allfällige später auftretende ansteckende Krankheiten der Zuchttiere informiert würde;

e) Eine allfällige Sonderregelung über den Transport der grundsätzlich auf Kosten und Gefahr der Eigentümer reisenden Zuchttiere;

f) Den Ausschluss einer Gewährleistung für die an sich art- und fachgemäß durchzuführende Unterbringung der Zuchttiere;

g) Art und Ausmaß der Deckentschädigung, die entweder durch Zahlung eines Deckgebühre oder durch Überlassung eines Welpen geleistet werden kann, wobei insbesondere festzulegen wäre, dass das nicht eine Anzahlung für den kommenden Wurf, sondern eine Entschädigung für die Leistung des Deckrüden ist, und die Deckgebühre sich in angemessenen Grenzen zu halten hat, am Decktag fällig ist und in allen Fällen für das Belegen in einer Hitze gebührt, und dass bei nachgewiesener Nichtaufnahme, nicht bei Verwerfen, der Deckrüde für die nächste Hitze derselben Hündin desselben Eigentümers ohne erneuter Deckgebühre zur Verfügung zu stehen hat,

h) Zu beachten wäre, dass bei vereinbarter Welpenüberlassung, falls keine andere Regelung getroffen wird, der Deckrüdenbesitzer die erste Wahl bis höchstens sieben Wochen nach dem Wurfstag hat und den ausgewählten Welpen bis zum Alter von höchstens zehn Wochen bei sonstigem Verzicht auf die Deckentschädigung übernehmen muss.

i) Klarzustellen wäre dass im Falle eines Wurfes von wenigen Welpen oder bei Leerbleiben der belegten Hündin anstelle einer vereinbarten Welpenüberlassung die Bezahlung einer Deckgebühre treten kann.

j) Der Deckrüdeneigentümer bzw. -Besitzer hat nach Erfüllung der für den Deckakt getroffenen Vereinbarung dem Züchter eine ÖKV Deckbescheinigung, mit der er den korrekt vollzogenen Deckakt bestätigt, samt einer Fotokopie des Abstammungsnachweises (Bestätigung der Zuchttauglichkeit) des Deckrüden auszuhändigen.

k) Wenn ein österreichischer Deckrüde eine im Ausland stehende Hündin deckt, ist er verpflichtet diesen Deckvorgang dem VFBSÖ Zuchtwart zu melden.

l) Ist der Deckrüdeneigentümer bzw. -Besitzer nicht Zeuge des Deckaktes gewesen, so hat er sein Einverständnis mit der Belegung der Hündin durch seine Unterschrift auf der Deckbescheinigung zu erklären und der Besitzer der Hündin hat als Zeuge den korrekt vollzogenen Deckakt zu bestätigen.

m) Ein Nachdecken der Hündin innerhalb derselben Hitze durch einen anderen Rüden ist nicht statthaft.

## **17. KÜNSTLICHE BESAMUNG**

a) Die Anwendung der künstlichen Besamung (mit Frischsamen bzw. tiefgefrorenem Samen) ist unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmung des Internationalen Zuchtreglements der FCI und bestehenden Verträge des ÖKV zulässig. Voraussetzung für die künstliche Besamung ist allerdings, dass sowohl Deckrüde als auch Zuchthündin bereits auf dem natürlichem Wege Nachkommen gebracht haben. Diesen Nachweis hat der Züchter im Rahmen der Eintragung in das ÖHZB beizubringen:

## **18. EINTRAGUNGSORDNUNG**

### **GRUNDSÄTZLICHES**

Die Eintragungsordnung wird von den Kompetenzregelungen der Satzung des ÖKV getragen und ist daher nur durch den Vorstand des ÖKV änderbar.

### **19. ALLGEMEINE EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN**

a) In das ÖHZB werden Welpen eines gefallenen Wurfes dann eingetragen, wenn der Züchter in Österreich seinen ordentlichen Wohnsitz hat und der Wurf in Österreich gefallen ist.

b) Für Züchter des VFBSÖ sowie für die Inhaber eines geschützten Zuchtstättennamens besteht die Verpflichtung, sowohl die von ihnen aufgezogenen Würfe als auch die in ihrem Eigentum stehenden Rassehunde in das ÖHZB eintragen zu lassen. Das gilt auch, wenn diese in einem anderen von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

c) In das ÖHZB werden Rassehunde nur dann eingetragen, wenn sie mit einem EU · Mikro Chip gekennzeichnet sind.

### **20. GLIEDERUNG DES ÖHZB -EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN**

a) Das ÖHZB besteht aus dem: A-Blatt, B-Blatt und Anhang (Register)

b) In das A-Blatt werden Rassehunde eingetragen, die hinsichtlich Abstammung und Zuchtvorgang allen diesbezüglichen Bestimmungen des VBSÖ entsprechen. Voraussetzungen für die Eintragung eines Rassehundes in das A-Blatt des ÖHZB sind:

Drei Ahnenreihen, die in einem von der FCI anerkannten Zucht- bzw. Stammbuch eingetragen sind;

c) Bewertung der Elterntiere, bei internationalen Sonderausstellungen Ausstellungen oder Zuchtschauen des VBSÖ mit Vergabe des CACA , mit einem Formwert von mindestens ·GUT· erhalten .·Siehe Punkt 3 Zulassung zur Zucht·

d) Importhunde, die in ein von der FCI anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und auf dem Abstammungsnachweis keinen Vermerk über Unregelmäßigkeiten des Zuchtvorgangs aufweisen.

### **21. Beachtung und Einhaltung der hinsichtlich des Zuchtvorganges bestehenden Bestimmungen des VBSÖ**

a) In das B-Blatt werden jene Rassehunde eingetragen, die zwar hinsichtlich der Abstammung, nicht jedoch der Qualität der Elterntiere in Bezug auf Gesundheit, Leistungsfähigkeit und/ oder Wesen allen diesbezüglichen Bestimmungen des VBSÖ entsprechen. Die Eintragung in das B-Blatt bedeutet, dass die Rassehunde mit einem höheren Risiko bezüglich Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wesen belastet sind als im A-Blatt eingetragene Hunde.

b) In das B-Blatt eingetragene Rassehunde haben Anspruch auf Löschung im B-Blatt und Übertragung in das A-Blatt, wenn die von dem zuchtmäßig rassebetreuenden VBSÖ geforderten medizinischen Untersuchungen bzw. Prüfung der Elterntiere im Nachhinein erbracht werden und den Vorgaben der ZO des VBSÖ entsprechen.

c) Auf die Abstammungsnachweise wird ein entsprechender Vermerk aufgebracht. Im Wiederholungsfall (weiterer Antrag auf Eintragung ins B-Blatt) kann der VBSÖ ein Disziplinarverfahren anstrengen.

### **22. REGISTER**

a) Im Register (Anhang) können jene Hunde eingetragen werden, die über keine oder nur unvollständige von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise verfügen, deren standardgemäßes äußeres Erscheinungsbild jedoch von einem Formwertrichter anlässlich einer Klub- oder Sonderschau des VBSÖ bestätigt worden ist. Auch Nachkommen von ins Register eingetragenen Hunden werden bis zum Vorliegen von drei Ahnenreihen im Register eingetragen.

b) Bei Nichteinhaltung der Zuchtordnung des VBSÖ wird auf die Abstammungsnachweise ein entsprechender Vermerk aufgebracht und es gilt Zuchtverbot. Es darf nur dann mit diesen Hunden gezüchtet werden, wenn, auf Antrag des VBSÖ, der ÖKV Vorstand eine Zuchtgenehmigung mit entsprechenden Auflagen erteilt. Der ÖKV Zuchtbuchführer hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.

c) Auf die Abstammungsnachweise wird ein entsprechender Vermerk aufgebracht. Im Wiederholungsfall (weiterer Antrag ins Register trotz Nichteinhaltung der Zuchtordnung) kann der VBSÖ ein Disziplinarverfahren anstrengen.

d) Nachkommen von einem mit Zuchtverbot belegtem Hund werden nicht in das ÖHZB eingetragen, es sei denn, es wurde auf Antrag des VBSÖ durch den ÖKV Vorstand eine Zuchtgenehmigung erteilt. Der ÖKV Zuchtreferent hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.

### **23. ÖHZB NUMMER**

Jedem im ÖHZB eingetragenen Hund wird eine entsprechende ÖHZB - Nummer unter Mitwirkung des Zuchtwarts des VBSÖ zugewiesen.

## **24. ZUCHTMÄSSIGE BETREUUNG DER BELGISCHEN SCHÄFERHUNDE UND SCHIPPERKE**

- a) Die Verantwortung für die Eintragung (A-Blatt, B-Blatt oder Register) trägt der VBSÖ. Die Entscheidungen, einen Hund, von dem kein oder nur ein unvollständiger von der FCI anerkannter Abstammungsnachweis erbracht werden kann, in das Register einzutragen, liegen beim VBSÖ.
- b) Für die Richtigkeit der Ausfertigung von Abstammungsnachweisen, die termingerechte Einreichung aller Unterlagen und deren Vollständigkeit ist der VBSÖ verantwortlich.
- c) Wurfeintragungen sind innerhalb von 6 Wochen nach Geburt der Welpen beim VBSÖ Zuchtwart einzureichen.
- d) Jeder Wurf ist unter Angabe des Wurfdatums und der Wurfstärke auf dem Abstammungsnachweis der Hündin einzutragen.
- e) Zusätzliche Zuchtbestimmungen und Gebühren sind allen Züchtern des VBSÖ bekannt zu geben.
- f) Prüfungen und Tests, die eine Zuchtzulassung zum Ziel haben, dürfen nur von ÖKV anerkannten Formwert- und Leistungs-Richtern vorgenommen werden.
- g) Wurfkontrollen/-abnahmen müssen von Personen, die sowohl der Rasse kundig als auch für die Wurfkontrollen/-abnahmen geschult sind, im Auftrag des VBSÖ durchgeführt werden. Eine vom Kontrollor und Züchter unterzeichnete Kopie des Wurfabnahmeprotokolls ist dem Züchter zu überlassen. Welpeninteressenten sind berechtigt darin Einsicht zu nehmen.
- h) Verweigert ein Züchter eine Wurfkontrolle/-abnahme durch den VBSÖ, erhält der Wurf nur dann eine Registereintragung mit Zuchtverbot, sofern keine Bestätigung eines Tierarztes über eine Kennzeichnung, Gesundheitszustand und Anzahl der Welpen vorliegt. Bringt der Züchter zusätzlich eine DNA-Analyse der Elterntiere sowie aller Welpen, und erfüllen die Elterntiere auch die Qualitätskriterien des VBSÖ hinsichtlich Gesundheit, Wesen und/oder Leistungsfähigkeit, dann erfolgt eine Eintragung in das A-Blatt oder B-Blatt des ÖHZB.
- i) In Einzelfällen überträgt der VBSÖ die Eintragungskompetenz dem ÖKV, wenn die Zuchtverantwortlichen des VBSÖ nach Aufforderung durch den Zuchtbuchführer des ÖKV und zuvor nachweislicher Einladung binnen zwei Wochen zu keiner Beratung mit der ÖKV - Zuchtkommission erschienen ist, bei erneuter nachweislicher Einladung abermals nicht erschienen sind und / oder die ÖKV - Zuchtkommission dies empfiehlt.

## **25. ANMELDUNG ZUR EINTRAGUNG VOM WÜRFEN**

- a) Wurfeintragungen:  
Die Anmeldung von Würfen zur Eintragung in das ÖHZB ist vom Züchter unter Verwendung der entsprechenden Formulare (Deckbescheinigung mit Originalunterschrift, Eintragungsformular mit Originalunterschrift, Original Zwingerkarte, Fotokopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden, Originalabstammungsnachweis der Hündin) innerhalb von 6 Wochen dem VBSÖ Zuchtwart zu senden.
- b) Nichtmitglieder des VBSÖ haben die Hunde über den VBSÖ ins ÖHZB einzutragen. (3 fache Eintragungsgebühr)
- c) Durch die Unterfertigung der vollständig ausgefüllten Formulare bestätigt der Züchter, dass die darin enthaltenen Angaben der Wahrheit entsprechen.
- d) Zum Zweck der Identifizierung werden die Welpen bleibend mit EU Mikro Chip gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist eine Voraussetzung für die Eintragung in das ÖHZB. Für die Kontrolle der Kennzeichnung der Würfe ist der VBSÖ verantwortlich.
- e) Wird eine in Österreich stehende Hündin von einem ausländischen Rüden gedeckt, wird der Wurf nur dann in das A- oder B- Blatt eingetragen, wenn der Deckrüde in einem von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch eingetragen und die Zuchttauglichkeit im Ausland erreicht hat. Nachweise für Titel und Leistungszeichen, HD Beurteilung sowie der Zuchttauglichkeit müssen beigelegt werden.
- f) Wird eine in Österreich stehende Hündin von einem ausländischen Rüden gedeckt, der in kein von der FCI anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen ist, kann der Wurf nach erfolgtem entsprechendem Ansuchen in das Register eingetragen werden.

## **26. Einzeleintragungen**

- a) In das ÖHZB werden Einzelhunde eingetragen (Einzeleintragungen), wenn der Nachweis ihrer rassereinen Abstammung durch einen gültigen Auszug aus einem von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch (Abstammungsurkunde) oder ein Exportpedigree des Verbandes des Herkunftslandes erbracht wird.
- b) Die ÖHZB - Nummer wird auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und ist ab dann zu verwenden.

c) Im Register (Anhang) können jene Hunde eingetragen werden, über die keine oder nur unvollständige von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise erbracht werden können, deren standardgemäßes äußeres Erscheinungsbild von einem Formwertrichter anlässlich einer Klubschau des VBSÖ oder einer VBSÖ Sonderschau einer IHA des ÖKV bestätigt worden ist.

## **27. RUFNAME DES RASSEHUNDES**

a) Der Rufname des Rassehundes darf aus höchstens drei Wörtern bestehen. Ein gleicher Rufname darf vom selben Züchter erst nach 10 Jahren wieder verwendet werden. Die Rufnamen aller Hunde eines Wurfes müssen den gleichen Anfangsbuchstaben haben.

b) Zuchtstättennamen und Rufname gemeinsam dürfen 35 Buchstaben nicht überschreiten.

c) Der Züchter hat für jede von ihm gezüchtete Rasse die Rufnamen der Würfe jeweils in alphabetischer Reihenfolge eintragen zu lassen.

Zuerst alle Rüden und dann alle Hündinnen des Wurfes.

## **28. ABSTAMMUNGSURKUNDE**

a) Jeder in Österreich gezüchtete und im ÖHZB eingetragene Hund erhält einen offiziellen Abstammungsnachweis (Abstammungsurkunde) des ÖKV. Die Abstammungsurkunde wird vom VBSÖ ausgestellt. Sie muss deutlich das Signet der FCI und das des ÖKV enthalten.

b) Auf der Abstammungsurkunde werden mindestens drei Generationen angeführt.

c) Die Abstammungsurkunde hat erst nach Unterfertigung durch den Zuchtbuchführer des ÖKV Rechtswirksamkeit. Sie ist eine Urkunde im Sinne des österreichischen Rechts. Nachträgliche Korrekturen dürfen nur durch den Zuchtbuchführer des ÖKV nach Anhörung des VBSÖ vorgenommen werden.

d) Da in Österreich der Abstammungsnachweis als Zubehör zum Hund anzusehen ist, über das ausschließlich der Eigentümer des Hundes verfügt, sind nach rechtsgültiger Ausfertigung der Abstammungsurkunde weitere Eintragungen (Ausstellungs-, Prüfungs-, med. Untersuchungsergebnisse u.ä.m.) nur mit Zustimmung des Eigentümers möglich.

e) Als Zubehör zum Hund ist die Abstammungsurkunde bei jedem Eigentümerwechsel unentgeltlich mitzugeben. Eigentümerwechsel sind mit Namen und Adresse des neuen Eigentümers sowie dem Datum des Überganges auf dem Abstammungsnachweis einzutragen.

f) Für eine verloren gegangene Abstammungsurkunde kann gegen Kostenersatz ein vom Zuchtbuchführer des ÖKV bestätigtes Duplikat durch den VBSÖ ausgestellt werden. Gleiches gilt auch für eine Neuausfertigung. Mit der Ausstellung eines Duplikates oder einer Neuausfertigung wird die Originalurkunde ungültig.

g) Bei Ausstellung eines Duplikates wird die Ungültigkeit des Originals in geeigneter Weise veröffentlicht.

h) Werden die Unterlagen nicht zeitgerecht an den Zuchtwart weitergeleitet, werden dem Züchter die doppelten Gebühren verrechnet. (Siehe Punkt 5 c)

## **29. GEBÜHREN**

a) Für die Führung des ÖHZB und die Durchführung der entsprechenden Beurkundungen gebührt dem ÖKV und dem VBSÖ eine Entschädigung, die VBSÖ Gebühren werden zur JHV festlegt.

Für jeden aufgezogenen Hund wird eine Taxe eingehoben. Die Höhe der Taxen wird durch den Vorstand vorgeschlagen und in der JHV bestätigt.

Diese Gebühren inkludieren die Erstellung eines FCI Stammbaumes und der Wurfabnahme beim Züchter.

b) -A Blatt Ahnentafeln und Register Ahnentafeln normale Gebühr

-B Blatt und Register Ahnentafeln 3 fache Gebühr (wenn die Zuchtordnung nicht vollinhaltlich eingehalten wurde).

-Nichtmitglieder zahlen bei A-Blatt und Register Ahnentafeln die 3 fache Gebühr, beim B-Blatt und Register Ahnentafeln (wenn die ZO nicht vollinhaltlich eingehalten wurde) die fünffache Gebühr.

## **30. REKURSE**

a) Gleichzeitig mit der Einreichung eines Rekurses sind · 500.- beim Verein der VBSÖ zu hinterlegen. Bei einem stattgegebenen Rekurs wird dieser Betrag wieder zurückgezahlt, ansonsten verfällt dieser zu Gunsten des VBSÖ.

b) Der ÖKV hebt sämtliche Eintragungsgebühren direkt beim Züchter, bzw. bei Einzeleintragungen beim Eigentümer des Hundes ein.

c) Werden die Abstammungsnachweise des ÖKV und die entsprechenden Gebühren vom Züchter nicht übernommen, werden diese dem VBSÖ überlassen und dem Züchter in Rechnung gestellt.

Diese Regelungen gelten auch bei Einzeleintragungen, die vom Züchter nicht angenommen werden. Der VBSÖ behält sich vor, geeignete Maßnahmen zu setzen.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN:**

Sanktionen des ÖKV

Die Nichteinhaltung von Terminen und Fristen hat wegen des dadurch bedingten erhöhten Aufwandes entsprechende Gebühren zur Folge. Alle anderen Verstöße, die nicht bereits durch die angeführten Bestimmungen geregelt sind, sind als Disziplinar Angelegenheiten gemäß § 19 Abs. 2 der Satzungen des ÖKV zu ahnden.

Werden die Fristen der ZO des VBSÖ betreffend nicht eingehalten, wird dieser Züchter während 12 Monate von der Züchterliste des VBSÖ gestrichen. (Streichung von der Vereins Homepage, UH Zeitschrift, Vereinsmitteilungen, Wurf- und Deckmeldungen).

## **INKRAFTTRETEN DIESER ZUCHTORDNUNG**

Diese ZO tritt am 27 Februar 2005 in Kraft und löst somit die alte ZO ab.

## **WESENSORDNUNG (WÜP)**

Kapitel 1 - ALLGEMEINES - STANDARD

### **1. ALLGEMEINES**

Die Zuchtordnung des VBSÖ fordert die Züchtung von wesensfesten Hunden. Belgische Schäferhunde die unter der Verantwortung des VBSÖ gezüchtet werden, sollen dem Besitzer in der uns umgebenden modernen Umwelt sowohl in der Stadt, als auch auf dem Land ein stabiler, nervenstarker, freundlicher und dabei auch wachsamer Begleiter sein. Ihn sollen außergewöhnliche Situationen, die in unserer enger werdenden lauten und aufregenden Umwelt vorkommen, nicht verunsichern.

Die Aufgabe der vorliegenden Wesensordnung ist es, Methoden und Regeln festzulegen, die, nach heutigen Erkenntnissen sowie bestem Wissen und Gewissen der verantwortlichen Prüfer, eine Beurteilung der Wesensmerkmale ermöglichen. Dadurch sollen die für die Zucht geeigneten und wertvollen Hunde festgestellt werden.

### **2. DAS WESEN**

Das Wesen des Hundes ist die Gesamtheit aller angeborenen und erworbenen, körperlichen und seelischen Anlagen, Eigenschaften und Fähigkeiten, die sein Verhalten zur Umwelt bestimmen, gestalten und regeln. Es umfasst das Verhalten seinem Menschen gegenüber ebenso wie seine Bindung an diesen, genauso wie das Verhalten gegen fremde Menschen und seine Artgenossen.

### **3. DER STANDARD**

Der Wesensstandard für den Belgischen Schäferhund ist im gültigen FCI Standard des Mutterlandes vom 13-3-2001 wie folgt beschrieben:

Allgemeines Erscheinungsbild:

Harmonisch gebauter Hund von mittlerer Proportion, der Eleganz und Kraft in sich vereint.

Der Belgische Schäferhund soll den Eindruck jener eleganten Robustheit vermitteln, die das Erbe der gezielt herausgezüchteten Vertreter einer Gebrauchshunderasse ist.

Verhalten/Charakter (Wesen):

Der Belgische Schäferhund ist wachsam und rege, von übersprudelnder Lebhaftigkeit und stets aktionsbereit. Neben seinen angeborenen Fähigkeiten als Hüter der Herden besitzt er die wertvollen Eigenschaften eines sehr guten Wächters für Haus und Hof. Er verdeutlicht seinen Herrn/Frau ohne jegliches Zögern hartnäckig und leidenschaftlich. Er vereint in sich alle für einen Schäferhund, Wachhund, Schutzhund und Diensthund erforderlichen Vorzüge. Sein lebhaftes Temperament und seine gefestigten Charaktereigenschaften, die weder Angst noch Aggressivität kennen, sollen sich in seiner Körperhaltung und im stolzen und aufmerksamen Ausdruck seiner glänzenden Augen offenbaren. Beim Richten sollte man das ruhige und beherzte Temperament berücksichtigen.

Mängel:

Mangel an Selbstvertrauen, übertriebene Nervosität

Ausschließende Fehler:

Ängstlichkeit, Aggressivität

### **4. DIE WESENSFESTSTELLUNG**

Im Rahmen der Wesensbeurteilung wird an Hand von Tests das Verhalten des Hundes bei überraschenden Ereignissen (Einwirkungen) beobachtet und von einem ÖKV Wesensrichter und einem ÖKV Formwertrichter gemäß den Regeln der Wesensordnung das daraus zu schließende Wesen beurteilt.

Kranke und verletzte Hunde werden zur Prüfung nicht zugelassen.

Bei Verdacht von Medikamenten- oder Drogenmissbrauch (Doping) wird ein Tierarzt zugezogen. (Blutabnahme)

## KAPITEL II - DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

### 1. DIE PRÜFUNG

#### ÖRTLICHE GEGEBENHEIT

Der Prüfungsplatz sollte keine Hundesportplatz sein. Zuschauer sind erwünscht, für sie sollte aber nur eine Seite des Geländes zugänglich sein. Die Größe des Geländes sollte nach Möglichkeit ca. 2.000 qm betragen. Die Vorführung hat ohne Leine und ohne Führerwechsel zu erfolgen.

Erläuterung der Bewertungsskala zur Wesensfeststellung des Hundes mit Wertmessziffer

- 1 - Starke Flucht tendenz in sämtlichen Situationen, Typ des Angstbeißers. Bestehen der Wesensprüfung nicht möglich.
- 2 - Sehr nervös, gressiv verbunden mit Mutlosigkeit. Bestehen der Wesensprüfung nicht möglich.
- 3 - Vom Idealtyp deutlich abweichendes Verhalten, leicht nervös, teilweise unsicheres Verhalten, zuviel Aggression (bei friedl. Situationen). Entspricht gerade noch dem Wesensverhalten der Rasse.
- 4 - Vom Idealtyp leicht abweichendes Verhalten, vielleicht etwas zu überschäumendes Temperament bzw. leicht aggressiv in gewissen Situationen. (Mut und Selbstsicherheit jedoch ausgeprägt).
- 5 - Sicher, ruhig (je nach Situation) und aufmerksam, temperamentvoll und interessiert. Stark ausgeprägter Spiel- bzw. Beutetrieb. Bei der Bedrohung selbstsicher und standhaft. Dem Idealbild des Belg. Schäferhundes entsprechend.
- 6 - Vom Idealtyp nur leicht abweichend. Leichte Tendenz zum phlegmatischen Typ, um eine Spur zu wenig Temperament bzw. Aufmerksamkeit und Spiel- bzw. Beutetrieb. Gesamteindruck jedoch freundlich.
- 7 - Vom Idealtyp abweichendes Verhalten, zu phlegmatisch, wenig Temperament jedoch freundlich und umgänglich. Spieltrieb bzw. Beutetrieb noch vorhanden.
- 8 - Vom Idealtyp deutlich abweichendes Verhalten, sehr wenig bis gar kein Temperament, Spiel- und Beutetrieb in Ansätzen vorhanden jedoch nur schwer aktivierbar. Grundwesen jedoch freundlich. Gerade noch dem Rassetyp entsprechendes Wesen.
- 9 - Kein Temperament, Desinteresse am Spiel, stark phlegmatisch, entspricht nicht mehr dem Rassetyp. (Kann Wesensprüfung nicht bestehen).
- 10 - Verweigert Spiel und Hindernisse, absolutes passives Verhalten. Entspricht nicht mehr dem Rassetyp. (Kann Wesensprüfung nicht bestehen).

Der Mittelwert 5 gilt als erstrebenswert (der aufmerksame und ausgeglichene Hund). Die Wertung von 5 abwärts entspricht eher dem nervösen oder aggressiven Typ. Die Wertung von 5 aufwärts entspricht eher dem ruhigen oder phlegmatischen Typ. Die Wesensüberprüfung gilt als bestanden, wenn sich die Bewertung zwischen 3 - 8 befindet.

Der Ablauf der Wesensüberprüfung gliedert sich in insgesamt 8 Stationen, wobei bei jeder einzelnen Station das Verhalten des Hundes von einem ÖKV Wesensrichter und einem ÖKV Formwertrichter zu beurteilen ist.

Die einzelnen Stationen sind:

1. Der Hundebesitzer betritt nach Aufforderung mit seinem zu prüfenden Hund das Prüfungsgelände. In einer sich ungezwungen bewegenden Gruppe von Leuten wird er gemäß den Fragen auf dem Prüfungsbogen befragt und gemessen und gewogen.
2. Verhalten in der Gruppe bei optischer und akustischer Einwirkung.
3. Spiel mit dem Hundeführer (eigenes Spielzeug)
4. Spiel mit einer fremden Person
5. Podest oder Wippe
6. Sicherheit des Hundes bei ungewohnter Bodenbeschaffenheit
7. Akustische Reizeinwirkung
8. Schußprobe:  
Die Schußprobe erfolgt aus 15 und 30 Metern Entfernung mit 6 mm oder 9 mm Munition.  
Bei Nichtbestehen der Schußprobe gilt die Wesensprüfung als NICHT BESTANDEN.  
Eine Wiederholung ist nicht möglich · Zuchtverbot.

### 2. WERTUNG

Ausschließende Faktoren:

Schußscheuheit, Schussaggressivität, Überaggressivität, Angstbeißer. Bei Erreichen von Wertungspunkten 1 und 2 sowie 9 und 10 gilt die Prüfung als nicht bestanden.  
Eine Wiederholung der Prüfung ist möglich.

Die Schußprobe ist aus dieser Wertung ausgenommen, da es dabei nur bestanden oder nicht bestanden als Wertung gibt und ein · nicht Bestehen· alleine ein zuchtausschließendes Merkmal sein kann.

#### Gesamtbeurteilung

Die Gesamtbeurteilung wird als Bestanden oder Nichtbestanden bezeichnet.

Die bestandene Wesensprüfung wird mit Wertmessziffer in der Ahnentafel eingetragen.

Nicht zugelassen sind trächtige und säugende Hündinnen. Läufige Hündinnen sind als letzte zu prüfen.

#### Wesensüberprüfungsgremium:

##### Zusammensetzung:

Die Wesenskommission besteht aus dem Wesens · Richter (ÖKV Leistungsrichter) und einem ÖKV Formwertrichter.

#### Aufgaben der Wesensprüfer:

Einweisung der vom Veranstalter beigestellten Helfer

Planung und Mitaufbau des Parcours

Vorinformation der Teilnehmer

Abwicklung der Wesensüberprüfung

Beurteilung und Bewertung des Ergebnisses

Fertigstellung der Wesensurkunde

Erläuterung des Ergebnisses gegenüber dem Teilnehmer

### **KAPITEL III - ZULASSUNGSREGELN**

#### **1. ALTER**

Das Mindestalter für die Zulassung eines Hundes zur Wesensüberprüfung und damit zur Wesensbeurteilung ist 12 Monate. Ein Höchstalter ist nicht festgelegt, doch wird empfohlen, die Wesensüberprüfung vor Vollendung des dritten Lebensjahres durchzuführen.

#### **2. WIEDERHOLUNG**

Für Hunde, welche die Wesensüberprüfung nicht bestehen, kann vom Vorstand des VBSÖ eine Wiederholung wenn sie sinnvoll erscheint, innerhalb von 15 Monaten erlaubt werden.

### **KAPITEL IV – SCHLUSSBESTIMMUNG**

Die Wesensordnung tritt mit der neuen ZO auf Beschluß der Jahreshauptversammlung des VBSÖ am 1.7.95 in Kraft. WÜP Änderungen ab 26-2-2005

Die Mitglieder der Wesenskommission übernehmen ab Gültigkeit der WO die Funktion der Wesensrichter.

Der Wesenskommission werden für ihre Tätigkeit vom Vorstand Material zur Fortbildung zur Verfügung gestellt.

#### Gebühren:

Die Gebühren für eine Wesensüberprüfung werden in der Generalversammlung immer neu geregelt.

Sollten einzelne Bestimmungen der Wesensordnung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die rechts-ungültige Bestimmung wird durch eine rechts-gültige ersetzt, die dem Sinn und Geist dieser Vereinbarung entspricht und dem angestrebten Zweck möglichst nahe-kommt.

3. WÜP Wesens- und Körrichter (ÖKV Leistungsrichter) und ÖKV Formwertrichter sind:

Wesens- Körrichter:: ÖKV Formwertrichter:

Kührer Karl Mag. Bregenzer Regina

Ritter Albert Brenner Margit

Scheyrer Gerold Kührer Andrea

Weizdörfer Heinrich Seeber Ernst

Redaktionelle Änderungen dieser Wesensordnung bleiben vorbehalten.

Stand 26.2.2005

Änderungen der Zuchtordnung lt. Generalversammlung des VBSÖ vom 24-2-2007 Neue Zuchtstätten Bei künftigen Züchtern von Belgischen Schäferhunden, muss im Vorfeld schon eine Zuchtstätte vorbereitet werden und vom Zucht- wart oder einem Vorstandsmitglied abgenommen und genehmigt sein. Sollte dies erst nach der Deckung erfolgen ist eine 3 fache Welpengebühr zu entrichten. Es wird in der Vereins Homepage, Züchterliste und den Vereinsmittei- lungen nichts veröffentlicht. Zuchtordnung Punkt 10/c1 Änderung neu Deckabsichten Beabsichtigte Deckungen müs- sen beim Zuchtwart per Mail oder per Post einlangen. Ist dies nicht der Fall, wird der Züchter verpflichtet eine DNA Analyse bei den Elterntieren und Welpen auf Kosten des Züchters vorzunehmen. Diese muss im Beisein des Zucht- wartes oder eines Vorstandsmitgliedes erfolgen. Anfallende Spesen für Zuchtwart und/oder Vorstandsmitglied sind

vom Züchter sofort zu bezahlen Verspätete Deckmeldungen Bei Deckmeldungen, die verspätet gemeldet werden (nicht innerhalb der vorgeschriebenen 5 Tage Frist) sind bei den Elterntieren und Welpen DNA Analysen, auf Kosten des Züchters vorzunehmen. Diese muss im Beisein des Zuchtwartes oder eines Vorstandsmitgliedes erfolgen. Anfallende Spesen für Zuchtwart und/oder Vorstandsmitglied sind vom Züchter sofort zu bezahlen. Zuchtordnung Punkt 5/b1 Zuchtordnung Punkt 24a/1 Die Verantwortung für die Eintragung (A-Blatt, B-Blatt oder Register) trägt der VBSÖ. Die Entscheidungen, einen Hund, von dem kein oder nur ein unvollständiger von der FCI anerkannter Abstammungsnachweis erbracht werden kann, in das Register einzutragen, liegen beim VBSÖ. Zuchtordnung Punkt 26c Im Register (Anhang) können jene Hunde eingetragen werden, über die keine oder nur unvollständige von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise erbracht werden können, deren standardgemäßes äußeres Erscheinungsbild von einem Formwertrichter anlässlich einer Klubschau des VBSÖ bestätigt worden ist. Die endgültige Entscheidung liegt beim Vorstand. Zuchtordnung Punkt 28 Abstammungsurkunde d)1 Änderung neu Am Original-Abstammungsnachweis darf nur der Zuchtwart oder Vorsitzende des VBSÖ oder ÖKV Eintragungen oder Änderungen, die den Hund betreffen, eintragen. Zuchtordnung Punkt 3c) Wesensüberprüfung:

Für die Zucht müssen ausnahmslos alle Hunde eine Wesensprüfung machen. Rüden und Hündinnen mit österreichischem Eigentümer müssen vor der ersten Zuchteinsetzung eine positive Wesensüberprüfung in Österreich ablegen. Sie wird laut beiliegender WESENSORDNUNG vom VBSÖ durchgeführt. Ebenfalls Import Hunde mit österreichischem Eigentümer müssen die Wesensprüfung für die Zulassung zur Zucht ablegen. Diese Bedingungen müssen auch importierte Hunde erfüllen, selbst wenn sie in ihrem Herkunftsland bereits zur Zucht zugelassen wurden. Allenfalls vorhandene Röntgenaufnahmen der Hüftgelenke müssen bei unserer österreichischen Röntgenauswertungsstelle neu ausgewertet werden. (ein bereits bestehendes Foto, das den Bedingungen des VBSÖ entspricht, kann neu ausgewertet werden). Ausnahme: die Nachkommen einer tragend importierten Hündin werden ins ÖHZB eingetragen, sofern beide Elterntiere eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und die für das Exportland gültigen Zuchtbestimmungen erfüllen. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin im VBSÖ eine Wesensüberprüfung nachholen und bestehen. Verpflichtungen für neue Züchter: Vereinsmitglieder, die eine Zuchtstätte eröffnen wollen, sind verpflichtet vor ihrem ersten Wurf einen Züchterttag zu besuchen. Die Veröffentlichung der Zuchtstätte in der Vereins Homepage, Züchterliste und den Vereinsmitteilungen erfolgt erst nach dem Besuch eines Züchtertages. Der Züchterttag des VBSÖ findet immer am selben Tag statt wie die Jahreshauptversammlung.

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 24. Februar 2007 in Kraft